



Merkblatt

Errichten und Betreiben von Brandmelde- und Sprinkleranlagen im Kanton Basel-Stadt

Mit diesem Merkblatt wird der Betrieb von automatischen Brandmelde- und Sprinkleranlagen im Kanton Basel-Stadt geregelt.

Standorte von Fernmeldetableaus und Schlüsseltresoren

Die Standorte der Fernmeldetableaus und Schlüsseltresore sind bei einer neu zu errichtenden Brandmeldeanlage mit der Berufsfeuerwehr Basel und der Feuerpolizei abzusprechen. Dies gilt auch, wenn ein Fernmeldetableau, ein Schlüsseltresor oder ein Feuerwehrezugang aus baulichen Gründen versetzt werden muss.

Feuerwehrezugang

Der Feuerwehrezugang befindet sich in der Regel dort, wo sich im Innern des Gebäudes das Feuerwehrtableau resp. der Feuerwehranzeige- und Bedienteil der automatischen Brandmelde- und Sprinkleranlage befindet.

Schlüsseltresor

Um im Ereignisfall einen raschen Zutritt der Feuerwehr zum Brandort sicherzustellen, verlangt die Feuerpolizei des Kantons Basel-Stadt, dass in die Aussenfassade von Gebäuden, welche mit einer automatischen Brandmelde- oder Sprinkleranlage ausgerüstet sind, ein Feuerwehr-Schlüsseltresor (Schlüsseldepot, Schlüsselhülse) zur Hinterlegung des Gebäudehauptschlüssels eingebaut wird. Der Schlüsseltresor ist seitlich des Feuerwehrezugangs, an einem auch langfristig gut zugänglichen Ort gut sichtbar einzubauen, wo beispielsweise kein Pflanzenwuchs den Zugang erschwert. Er ist mindestens 70 cm über Boden anzubringen.

Für den Schlüsseltresor ist das Schliesssystem KESO 3000 zu verwenden. Auf dem wegschwenkbaren Staubschutzdeckel resp. Wetterschutzring des Schlüsseltresors muss ein rot eingefärbtes "F" (F für Feuerwehr) eingraviert sein. Der Schlüsseltresor darf nur von der Berufsfeuerwehr Basel geöffnet und wieder verschlossen werden. Schlüsseltresore mit Zwangsrückführung, sogenannte Rückführzylinder, dürfen nicht eingebaut werden.

Gebäudeschlüssel

Der Anlagebetreiber ist dafür verantwortlich, dass der im Feuerwehr-Schlüsseltresor abgelegte Gebäudeschlüssel den Zugang zu allen überwachten und geschützten Räumen der Liegenschaft ermöglicht. Die Schlüsselübergabe und die Schlüsselrückgabe werden von der Berufsfeuerwehr mit einer Schlüsselquittung dokumentiert.



Zugang mittels Badge

Der Zugang in das Gebäude bis zum Fernmeldetableau ist grundsätzlich mit einer konventionellen Schliessung (Schlüssel) zu versehen. Beim Fernmeldetableau kann, nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr, ein Badge für die weiteren Zugänge innerhalb des Gebäudes hinterlegt werden.

Kontaktpersonen

Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, der Berufsfeuerwehr mindestens zwei Kontaktpersonen zu nennen, welche bei einem Ereignis innert maximal 20 Minuten vor Ort sein können. Die Bekanntgabe der Kontaktpersonen hat schriftlich unter Angabe der entsprechenden TNA-Nummer (Anlagennummer) zu erfolgen. Änderungen der Personenangaben sind der Berufsfeuerwehr umgehend schriftlich zu melden.

Aufschalten einer Brandmelde- und Sprinkleranlage

Ab Eingang eines Aufschaltauftrages kann die Brandmelde- und Sprinkleranlage frühestens nach 3 Wochen aufgeschaltet werden. Zudem erfolgt die Aufschaltung erst, wenn sämtliche Anforderungen der Feuerpolizei und der Berufsfeuerwehr erfüllt sind:

- schriftliche Aufschaltbewilligung der Feuerpolizei vorhanden
- Kontaktpersonen bekannt
- Einsatzakten der Berufsfeuerwehr erstellt
- Gebäudeschlüssel im Schlüsseltresor hinterlegt

Test der Alarmübermittlung von Brandmeldeanlagen

Um die Alarmübermittlung zu testen, kann die Brandmeldeanlage bei der Berufsfeuerwehr (Telefon 061 268 14 00) unter Angabe der TNA-Nummer (Anlagennummer) und einer Kontaktperson mit Telefonnummer auf "Test" gestellt werden. Die Berufsfeuerwehr rückt nicht aus und müsste deshalb bei einem Brand telefonisch alarmiert werden.

Die Alarmübermittlung kann in der Regel nur zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr getestet werden. Tests ausserhalb dieses Zeitfensters sind frühzeitig schriftlich anzumelden und müssen von der Berufsfeuerwehr bewilligt werden.

Brandmeldeanlagen, die um 20.00 Uhr immer noch auf "Test" stehen, werden von der Berufsfeuerwehr automatisch wieder aktiviert.

Betriebsunterbruch von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen

Gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) und der Feuerpolizei Basel-Stadt muss jeder Betriebsunterbruch von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen von mehr als 24 Stunden durch die Feuerpolizei Basel-Stadt bewilligt werden (siehe Merkblatt der Feuerpolizei "Betriebsunterbruch von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen", unter: www.gvbs.ch).



Vermeidung von Fehlalarmen

Werden im überwachten Bereich Arbeiten ausgeführt, welche einen Fehl- oder Täuschungsalarm auslösen können (Staub aufwirbeln, Rauch oder Dampf erzeugen, Malerarbeiten durchführen etc.) oder müssen Brandmelder getestet werden, ist vom Anlagenbetreiber die betroffene Meldergruppe an der Anlage zu deaktivieren oder die Alarmübermittlung auszuschalten. In diesen Fällen ist es nicht zulässig, die Anlage bei der Berufsfeuerwehr auf "Test" stellen zu lassen.

Demontage einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage

Für die Demontage einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage gilt folgendes Vorgehen:

1. Antrag um Demontage der Brandmelde-/Sprinkleranlage mit schriftlicher Risikobeurteilung bei der Feuerpolizei Basel-Stadt;
2. Abschaltung/Demontage durch die zuständige Errichterfirma, welche die definitive Ausserbetriebsetzung bei der IG TUS anmeldet;
3. IG TUS nimmt Rücksprache mit der Feuerpolizei Basel-Stadt, ob die Anlage definitiv ausser Betrieb genommen werden darf;
4. Errichterfirma unterzeichnet den mit "Kündigung" bezeichneten AlarmNet-Abschaltbrief und sendet ihn an die Feuerpolizei Basel-Stadt, diese informiert die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt;
5. Vollständige Demontage der Anlage durch die Errichterfirma bzw. die zuständige Elektrofirma.